

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/8037 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen
sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael Theurer,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/8268 –**

Stromsteuer senken – Bürger entlasten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Stromsteuergesetz (StromStG) enthält diverse Steuerbegünstigungen, die in bestimmten Fällen eine komplette Befreiung von der Steuer vorsehen. Von besonderer ökologischer wie auch wirtschaftlicher Bedeutung sind hierbei die Steuerbefreiungen für Strom aus

- einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG und
- Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG.

Diese Steuerbefreiungen sind staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und können ohne gesetzliche Anpassung nicht fortbestehen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP weist auf die finanzielle Belastung der Verbraucher durch hohe Stromkosten hin. Private Haushalte in Deutschland zahlten mehr als das 20-Fache des EU-Mindestsatzes. Darüber hinaus werde durch die hohe Belastung des Strompreises der dringend notwendige Fortschritt bei Technologien und Verfahren, wie etwa im Falle der Sektorenkopplung, behindert.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Steuerbefreiungen sind im Wesentlichen maßgebend die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

In Einklang mit diesen Vorschriften werden die Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG auf Strom begrenzt, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt und zum Selbstverbrauch entnommen bzw. an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage geleistet wird.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit werden die gesetzlichen Regelungen zusammen mit den einschlägigen Durchführungsverordnungen angepasst.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderung am Gesetzentwurf:

- Ergänzung im Rahmen der Energiemanagementsysteme für den Spitzenausgleich (Stromsteuer- und Energiesteuergesetz).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8037 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Stromsteuer ab 2021 auf das europäische Mindestmaß abzusenken;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer zeitnah gänzlich abgeschafft werden kann.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8268 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Stromsteuerbefreiungen und die damit verbundenen Folgeänderungen beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die Europäische Kommission hat in dem anhängigen Beihilfeverfahren eine schnellstmögliche Neugestaltung des § 9 Absatz 1 StromStG gefordert. Ohne Anpassung der gesetzlichen Regelungen könnten die als staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts bewerteten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr gewährt werden. Dies würde eine erhebliche Anzahl von bisher Begünstigten betreffen, darunter etliche Privathaushalte, die damit einer vollen Besteuerung unterliegen würden.

Regelungsalternativen sind daher nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Inwieweit sich durch das Gesetz Steuermehr- oder -mindereinnahmen ergeben, lässt sich nicht präzise bestimmen. Dies liegt darin begründet, dass die Stromsteuerbefreiungen bisher nur vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abhängig waren. Ein Erlaubnisverfahren und die Erhebung sämtlicher steuerbefreiter Strommengen waren daher nicht erforderlich.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetz nicht betroffen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Erfüllungsaufwand	Normadressat		
	Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Jährlich	0 Euro	12,314 Mio. Euro	15,480 Mio. Euro
Einmalig	0 Euro	2,939 Mio. Euro	7,843 Mio. Euro

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Bürgerinnen und Bürger dürften vom Gesetz nicht betroffen sein. Dieser Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass Betreiber von Stromerzeugungsanlagen (zum Beispiel von Photovoltaikanlagen oder kleinen KWK-Anlagen) aufgrund ihrer gewerblichen Tätigkeit dem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden. Gleiches gilt für Bürgergesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben. Diese Daten sind somit im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Tsd. Euro	
Aufwand StromStG/StromStV jährlich	13.270
Aufwand EnergieStG jährlich	21
Aufwand EnSTransV jährlich	-977
Aufwand StromStG/StromStV einmalig	2.939
Aufwand EnergieStG einmalig	0
Aufwand EnSTransV einmalig	0

Der jährliche Gesamtaufwand der Wirtschaft i. H. v. ca. 12,314 Mio. Euro ergibt sich im Saldo aus 18 Informationspflichten StromStG und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV), zwei Informationspflichten aus dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) und drei Informationspflichten aus der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV). Der einmalige Aufwand i. H. v. ca. 2,939 Mio. Euro stammt aus fünf Vorgaben des StromStG und der StromStV.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von ca. 12,314 Mio. Euro dar. Eine Kompensation kann in künftigen Gesetzgebungsvorhaben erfolgen, in denen das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht strukturell überarbeitet wird. Dies wird spätestens bei einer Änderung der unionsrechtlichen Grundlagen erforderlich sein; zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission Studien zur Evaluierung der Energiesteuerrichtlinie eingeleitet, die auch auf eine bürokratiearme Ausgestaltung der steuerlichen Regelungen abzielen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Tsd. Euro	
Aufwand StromStG/StromStV jährlich	16.509
Aufwand EnergieStG jährlich	93
Aufwand EnSTransV jährlich	-1.122
Aufwand StromStG/StromStV einmalig	7.243
Aufwand EnergieStG einmalig	0
Aufwand EnSTransV einmalig	600

Der jährliche Aufwand der Verwaltung beträgt demnach ca. 15,480 Mio. Euro, der einmalige Aufwand ca. 7,843 Mio. Euro.

Es besteht für die Zollverwaltung ein dauerhafter Personalbedarf von insgesamt ca. 166 zusätzlichen Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8037 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 5. In § 10 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Ausgabe Dezember 2011“ die Wörter „oder Ausgabe Dezember 2018“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 8. In § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Ausgabe Dezember 2011“ die Wörter „oder Ausgabe Dezember 2018“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.
 3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ durch die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 2 Nummer 8 treten mit Wirkung vom 21. August 2018 in Kraft.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/8268 abzulehnen.

Berlin, den 10. April 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Bernhard Daldrup
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Daldrup und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8037** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/8268** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Europäische Kommission bewertet die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG als staatliche Beihilfen, die ohne gesetzliche Anpassung nicht fortbestehen können.

Um zu vermeiden, dass eine siebenstellige Zahl von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen künftig den zum Selbstverbrauch entnommenen oder an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang geleisteten Strom versteuern muss, werden die Steuerbefreiungen neu gefasst.

Zudem stehen die seit dem Jahr 2000 im Wesentlichen unveränderten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr im Einklang mit dem durch die fortschreitende Energiewende geprägten, zunehmend dezentral ausgestalteten Strommarkt. Ihre ursprünglichen Ziele zur Anschubförderung umweltverträglicher Formen der Stromerzeugung und zur Verwaltungsvereinfachung haben die Regelungen erreicht bzw. werden ihnen nicht mehr gerecht. Die Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen soll dazu beitragen, die Steuerbefreiungen wieder systematisch in das Stromsteuerrecht einzugliedern. Dabei steht die möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der Regelungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben im Vordergrund. Eine Ausdehnung der Befreiungen über das auch in der Vergangenheit gewährte Maß hinaus ist angesichts des Ziels des Stromsteuergesetzes, Einnahmen zu erzielen, weder beabsichtigt noch aufgrund der vielfältigen und gezielten Fördermöglichkeiten von umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen notwendig.

- Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG umfasst künftig Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Durch den Wegfall des Erfordernisses eines „Grünstromnetzes“ und die Beschränkung auf den Selbstverbrauch erhält die Befreiung innerhalb des Stromsteuerrechts einen klar definierten Anwendungsbereich, der bei Stromerzeugungsanlagen dieser Größenordnung zudem nicht Gegenstand der maßgeblichen Förderung für in das Netz eingespeisten Strom nach den bestehenden Begünstigungsregelungen ist.
- Die Grundstruktur der bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt bleibt erhalten. Die Befreiungen beschränken sich künftig jedoch auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher KWK-Technologie erzeugt wird.

Darüber hinaus wird § 46 Absatz 2 EnergieStG neu gefasst, um die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an europarechtliche Vorgaben anzugleichen.

Schließlich wird geregelt, dass bei geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Energiesteuer erlassen oder erstattet werden kann (§ 8 Absatz 7 EnergieStG) beziehungsweise hierfür die Energiesteuer nicht entsteht (§ 14 Absatz 2 EnergieStG).

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP weist auf die finanzielle Belastung der Verbraucher durch hohe Stromkosten hin. Private Haushalte in Deutschland zahlten mehr als das 20-Fache des EU-Mindestsatzes. Darüber hinaus werde durch die hohe Belastung des Strompreises der dringend notwendige Fortschritt bei Technologien und Verfahren, wie etwa im Falle der Sektorenkopplung, behindert.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Stromsteuer ab 2021 auf das europäische Mindestmaß abzusenken;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer zeitnah gänzlich abgeschafft werden kann.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 1. April 2019 eine öffentliche Anhörung zu den beiden Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Agora Energiewende / Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH
2. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
3. Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)
4. Hennig, Dr. Bettina, von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte
5. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die

Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 16. Sitzung am 13. Februar 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Entwurf diene weiteren Umsetzungsschritten der Energiewende hin zu einer auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden Energieversorgung und habe dementsprechend steuerliche Privilegierungen von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zum Gegenstand. Die Nachhaltigkeitsrelevanz und erfolgte Nachhaltigkeitsprüfung des Entwurfs seien plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Das (Grund-) Prinzip 1 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Schutz natürlicher Lebensgrundlagen – hätte ggf. noch Erwähnung finden können, allerdings sei dieser Aspekt von den Indikatoren 7 und 13 mitumfasst und mit diesen auch trennschärfer abgegrenzt. Auf eine Prüfbitte werde verzichtet.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 36. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 37. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8037 und den Antrag auf Drucksache 19/8268 in seiner 36. Sitzung am 20. März 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 1. April 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung der beiden Vorlagen in seiner 38. Sitzung am 3. April 2019 fortgesetzt und in seiner 40. Sitzung am 10. April 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8037 in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8268.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** machten deutlich, dass der Gesetzentwurf allein dem Ziel diene, die im Rahmen des Stromsteuergesetzes gewährten ökologischen Steuerbefreiungen an das EU-Beihilferecht anzupassen.

Die mit dem Antrag der Fraktion der FDP und den Entschließungsanträgen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestoßene Debatte zur weiteren Reform des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts verdiene hingegen einen anderen Befassungsrahmen. Man wolle dieser Debatte nicht ausweichen. Die damit zusammenhängenden Fragen könnten aber im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht gelöst werden.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass sie an einer bürokratiearmen Regelung interessiert seien. Der im Gesetzentwurf veranschlagte jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 15,48 Millionen Euro und für die Wirtschaft von 12,314 Millionen Euro sei daher auch intensiv diskutiert worden, da dies zunächst der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung widerspreche. Die Bundesregierung habe aber glaubhaft gemacht, dass die zu erwartenden Erleichterungen durch die anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zur Änderungen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts zu einer Kompensation mindestens in dieser Höhe führen würden.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich auch mit der Frage der Stromeinspeisung in Grünstromnetze befasst. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei für stromsteuerliche Zwecke von einem einzigen Versorgungsnetz auszugehen, das nicht in verschiedene Teilnetze aufgespalten werden könne. Daher sei es richtig gewesen, das Erfordernis eines „Grünstromnetzes“ für die Stromsteuerbefreiung wegfallen zu lassen.

Die Koalitionsfraktionen bitten die Bundesregierung, das zum Nachweis der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes steuerfrei erzeugten und verbrauchten Strommengen notwendige und nunmehr auch in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommene Kriterium der Zeitgleichheit praxisorientiert und bürokratiearm umzusetzen.

Die Koalitionsfraktionen fordern die Bundesregierung auf, im Zuge der Auswertung des im Sommer 2019 zu erwartenden Evaluierungsberichts zu den im Energie- und Stromsteuersektor gewährten Subventionen auch eine Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Stand 2003 (WZ 2003) auf den Stand 2008 (WZ 2008) zu prüfen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen zum Antrag der Fraktion der FDP darauf hin, dass die Absenkung der Stromsteuer auf ein europäisches Mindestmaß bedeute, dass dann auch diejenigen, die jetzt von der Stromsteuer befreit seien, den Mindestsatz zu leisten hätten. Dies stellte in diesen Fällen eine Steuererhöhung dar.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die Forderungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden seien. Es seien immer noch Rechtsbegriffe unklar. Der Bürokratieaufwand sei zu groß und die Ausgestaltung der Regelungen zu kompliziert, sodass ein großer Beratungsbedarf im Einzelfall zu befürchten sei.

Die Fraktion der AfD hätte sich gewünscht, dass die Bundesregierung die Gelegenheit zu einer großen, grundlegenden Reform des Stromsteuergesetzes genutzt hätte. Zu dieser Reform gehöre auch die Berücksichtigung einer sozialen Komponente, die im jetzigen Stromsteuergesetz überhaupt nicht vorkomme.

Hinsichtlich des Antrags der Fraktion der FDP wies die Fraktion der AfD auf die fehlende Gegenfinanzierung der Vorschläge hin.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass der Gesetzentwurf notwendig sei, damit Stromsteuerbefreiungen auch in Zukunft möglich seien. Dennoch hätte man sich gewünscht, dass die von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerte Kritik zum Bürokratieaufwand durch entsprechende Änderungen im Gesetzentwurf aufgegriffen worden wäre.

Mit den Entschließungsanträgen wolle die Fraktion der FDP darauf aufmerksam machen, dass Wasserkraftwerke mit einer Kapazität zwischen zwei und zehn Megawatt, die Strom ausschließlich in Grünstromnetze einspeisten, durch den Gesetzentwurf zukünftig von der Stromsteuerbefreiung ausgenommen würden. Das halte die Fraktion der FDP für nicht schlüssig. Bei den Stromspeichern und Power-to-X-Anlagen sei es erforderlich, die Verantwortlichkeiten klar zu regeln, um Streitigkeiten für die Zukunft auszuschließen.

Die Fraktion der FDP wies zu ihrem Antrag darauf hin, dass die Strompreise in Deutschland zu hoch, zu intransparent und zu bürokratisch geregelt seien. Man halte daher einen großen gesetzgeberischen Wurf für notwendig. Zur Kritik der Fraktion der AfD wies die Fraktion der FDP darauf hin, dass der Antrag explizit die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf andere Sektoren zur Gegenfinanzierung der Vorschläge erwähne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hielt den Gesetzentwurf ebenfalls für notwendig. Dennoch fehlten im Gesetzentwurf notwendige Klarstellungen zu den Begriffen „Ort der Erzeugung“, „Kundenanlage“ und „Zeitgleichheit von Entnahme und Verbrauch“, insbesondere im Zusammenhang mit der regionalen Nutzung.

Der Antrag der Fraktion der FDP gehe zwar in die richtige Richtung, sei aber nicht ausreichend.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsantrag.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung dargestellten Schwächen des Gesetzentwurfs hinsichtlich des Bürokratieaufwands und der unklaren Rechtsbegriffe nicht aufgegriffen worden seien. Man hätte sich diesbezüglich noch Änderungen des Gesetzentwurfs vorstellen können.

Der Antrag der Fraktion der FDP gehe nicht weit genug. Darüber hinaus hätte man sich gewünscht, dass die Entschließungsanträge der Fraktion der FDP bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Anhörung vorgelegen hätten. Dann hätte man sich mit den Vorschlägen ausführlicher auseinandersetzen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte hinsichtlich ihres Entschließungsantrags die Notwendigkeit einer grundlegenden CO₂-orientierten Reform des Energiepreissystems. Viele andere europäische Staaten seien diesen Weg schon gegangen. Man bedauere, dass die Bundesregierung bislang nicht bereit gewesen sei, in die konkreten Planungen einzusteigen. Der Entschließungsantrag biete hierzu die Grundlage.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8037 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Energiemanagementsysteme für den Spitzenausgleich)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte zwei Entschließungsanträge ein.

Entschließungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP (Stichwort: Stromsteuerbefreiungen von Wasserkraftwerken)

Die Fraktion der FDP beantragt, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/8037 folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Speisen Wasserkraftwerke mit einer Kapazität von größer als 2 Megawatt (MW), aber weniger als 10 MW, in ein ausschließlich von erneuerbaren Energieträgern gespeistes Netz (Grünstromnetz) ein, dann sollen diese Kraftwerke laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zukünftig nicht mehr von der Stromsteuer befreit sein (§ 2 Nr. 7 des StromStG in seiner aktuellen Fassung i. V. m. Art. 1 Nr. 4, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 9 Absatz 1, Nr. 1)).

Aus Sicht der Antragsteller handelt es sich hierbei um eine Benachteiligung von Wasserkraftwerken, der aus umweltpolitischen Gründen abzulehnen ist.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem Wasserkraftwerke mit einer Kapazität von größer als 2 Megawatt (MW), aber weniger als 10 MW, die in ein ausschließlich von erneuerbaren Energieträgern gespeistes Netz (Grünstromnetz) einspeisen, auch zukünftig von der Stromsteuer befreit sind.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Entschließungsantrag Nr. 2 der Fraktion der FDP (Stichwort: Verantwortlichkeit für Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen ausgestalten)

Die Fraktion der FDP beantragt, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/8037 folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen,

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht eine Trennung der Netzebene von Erzeugung und Vertrieb bei Energieversorgungsunternehmen vor, damit ein neutraler Netzbetrieb im liberalisierten Energiemarkt gewährleistet werden kann. Zwar können Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen auch netzdienliche Funktion ausüben. Errichtung und Betrieb sollten jedoch wettbewerblich organisiert und nicht von regulierten Netzbetreibern übernommen werden. Wie Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen bewertet werden ist bislang gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Zur Zeit wird die Bewertung durch den Zoll in Form von Einzelfallregelungen vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl und Bedeutung von Stromspeichern und Power-to-X-Anlagen ist es nach Ansicht der Antragsteller erforderlich, dass Stromspeichern und Power-to-X-Anlagen nach einheitlichen gesetzlichen Standards errichtet, betrieben und bewertet werden.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die bislang gesetzlich nicht geregelte Zuordnung der Verantwortlichkeit von Stromspeichern und Power-to-X-Anlagen so ausgestaltet wird, dass die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sichergestellt werden kann.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/8037 folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften nimmt die Bundesregierung sehr kleinteilige Änderungen der Stromsteuerbefreiungen vor. Das Ergebnis ist zwar die Anpassung an das EU-Beihilferecht. Die Stromsteuerbefreiungen sind künftig aber mit deutlich mehr Aufwand und Bürokratie sowohl für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber als auch die Finanzverwaltungen verbunden. Anstatt kleinteilige Änderungen an einem überholten Besteuerungssystem vorzunehmen, ist eine grundlegende Reform des Energiepreissystems dringend erforderlich.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, endlich eine generelle Überarbeitung der Netzentgelte, Abgaben und Umlagen sowie der anfallenden Steuern vorzulegen, die eine Flexibilisierung der Stromverbräuche anreizt, um auf die erneuerbare Stromerzeugung zu reagieren. Wirksamer Klimaschutz im Allgemeinen und die Energiewende im Speziellen werden nur dann vorankommen, wenn die durch CO₂ verursachten externen Kosten internalisiert und sozial gerecht verteilt werden. Nur so wird Gerechtigkeit zwischen den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern geschaffen und Akteurinnen und Akteure für ihren Beitrag zum Klimaschutz belohnt. Erneuerbare Energien benötigen einen sicheren Investitionsrahmen. Dazu gehören ein flankierender CO₂-Preis und ein gerechter Förderrahmen für Erneuerbare Energien, der Unsicherheiten und unnötige Finanzierungskosten ausschließt.

Die Bundesregierung muss endlich effektive Maßnahmen ergreifen, um die international verbindlichen Klimaschutzziele von Paris zu erreichen. Dazu gehört, die Energiewende zielgerichtet und mit großen Schritten voranzutreiben. Die Energiewende darf nicht nur eine Stromwende bleiben. Wir benötigen jetzt die Weichenstellungen. Neben den unumgänglichen und vordringlichen Energieeffizienz-Maßnahmen muss eine erfolgreiche Integration des Wärme- und Verkehrssektors organisiert werden.

Die Zertifikatspreise im europäischen Emissionshandelssystem (ETS) für die Stromerzeugung waren in der Vergangenheit zu niedrig, wodurch benötigte klimafreundliche Innovationsimpulse ausblieben. Die staatlichen Preisbestandteile fossiler Energieträger sind zu gering, um eine Lenkungswirkung hin zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz zu bewirken. Hinzu kommt, dass die Energiesteuersätze für fossile Energieträger seit 2003

nicht mehr erhöht worden sind und einige fossile Energieträger bei der Energiesteuer subventioniert werden. Das historisch gewachsene System der Umlagen, Abgaben und Steuern auf Energieträger konterkariert wirksamen Klimaschutz und bedarf einer grundlegenden Reform entlang der Klimaschädlichkeit und der Verfügbarkeit der eingesetzten Energieträger. Die Einführung eines CO₂-Preises ist dringend erforderlich.

Auch in der Anhörung des Finanzausschusses sprachen sich nahezu alle Sachverständigen für eine CO₂-orientierte Reform unseres Energiepreissystems aus.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,

- in dem das historisch gewachsene System aus Umlagen, Abgaben und Steuern auf Energieträger so reformiert wird, dass es einfach, transparent und wirksam auf das Erreichen der international vereinbarten Klimaschutzziele hinwirkt;*
- der eine grundlegende, aufkommensneutrale, CO₂-orientierte Reform des Energiepreissystems außerhalb des ETS beinhaltet, die unter Berücksichtigung notwendiger sozial- und wirtschaftspolitischer Kompensationsmaßnahmen verursachergerecht die Folgeschäden der fossilen Energienutzung stärker im Preis abbildet und Anreize setzt, in klimafreundliche Alternativen zu investieren.*

2. sich zusammen mit anderen EU-Staaten für einen CO₂-Mindestpreis innerhalb des ETS einzusetzen, der sich entlang der Klimaziele kontinuierlich erhöht und wirksame Grenzausgleichsmaßnahmen beinhaltet, und wenn dies europäisch nicht gelingt, mit einer nationalen CO₂-Bepreisung voranzugehen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Änderungen zu den Artikeln 1, 2 und 7 (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG)

Zur Gewährung des Spitzenausgleichs nach § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz müssen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für das jeweilige Antragsjahr nachweisen, dass sie ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem betrieben haben. Bezüglich des Betriebs eines Energiemanagementsystems verweisen § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz auf die DIN EN ISO 50001 in der Ausgabe Dezember 2011. Diese Bestimmung wurde infolge der zum 21. August 2018 erfolgten Revision der internationalen Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) ISO 50001 als DIN EN ISO 50001 neu gefasst und steht nunmehr in der Ausgabe Dezember 2018 zur Verfügung.

§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz sind daher um Nennung der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018, zu ergänzen. Für einen Übergangszeitraum vom 21. August 2018 bis 20. August 2021 können beide Normen nebeneinander zur Anwendung kommen. Insofern bedarf es eines rückwirkenden Inkrafttretens.

Berlin, den 10. April 2019

Bernhard Daldrup
Berichterstatler

Markus Herbrand
Berichterstatler

